

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.540/0014-
AsylGH Präs/2010AsylGH-AsylGH 100.540/0014-
AsylGH Präs/2010

Bearbeiterin: Mag. Michaela Mayerhofer

E-Mail: michaela.mayerhofer@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2226

DVR: 0939579

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 09.12.2010, GZ. BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010, eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, wie folgt Stellung:

Einleitend ist zu bemerken, dass der Asylgerichtshof nur zu den Teilen des Entwurfs Stellung nimmt, die seinen Vollzugsbereich berühren.

Insbesondere nimmt der Asylgerichtshof mangels Zuständigkeit nicht zu den vorgeschlagenen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Staatsbürgerschaftsgesetzes Stellung, zu den Teilen des Fremdenpolizeigesetzes nur insoweit, als diese für den Asylgerichtshof relevant sind.

Weiters ist im Allgemeinen auszuführen, dass die vorgeschlagenen Regelungen im Asylgesetz 2005 eine quantitative Vermehrung der Verfahren (insbesondere bezüglich der Bestellung von Rechtsberatern) sowie eine Erhöhung der Komplexität von Verfahren (insbesondere bezüglich der Bestimmung einer Frist für die freiwillige Ausreise) herbeiführen werden.

Exemplarisch ist anzuführen, dass – wenn man von einem Mehraufwand von 10% bis 20% wegen der im Falle einer Ausweisung auszusprechenden Frist für eine freiwillige Ausreise ausgeht – dies alleine beim Asylgerichtshof, bei dem derzeit 5.000 Verfahren, bei

- 2 -

denen eine solche Frist zu setzen wäre (bzw. im Rahmen eines solchen Verfahrens diese Frage zu prüfen wäre), jährlich betroffen wären, einem Mehraufwand von 500 bis 1000 Verfahren gleichkommt.

Nicht absehbar ist der Aufwand, der für Verfahren in Zusammenhang mit der Bestellung von Rechtsberatern nach dem vorgeschlagenen Entwurf entstehen wird. Derzeit werden etwa 14.000 Verfahren im Jahr erledigt; wird nur bei einem Drittel der Verfahren ein Rechtsberater beantragt, bedeutet dies einen Mehraufwand von etwa 5.000 Entscheidungen. Da die Entscheidungen über die Beigabe eines Rechtsberaters zeitlich vor der Enderledigung ergehen und somit etwa gesondert zuzustellen sind, bedeuten diese im Einzelfall nach dem im Entwurf vorgesehenen System einen noch größeren Aufwand als die Entscheidung über die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise.

Zu Art. 3 Z 1:

Es sollte klargestellt werden, dass – unter Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG (in Folge: Rückführungsrichtlinie) – Entscheidungen nach § 5 AsylG 2005 jedenfalls keine Rückkehrentscheidungen darstellen. Auf solche Entscheidungen sollte auch der vorgeschlagene § 10 Abs. 8 AsylG 2005 nicht anwendbar sein.

Selbiges gilt für Entscheidungen nach § 4 AsylG 2005, wenn sich diese auf einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union beziehen, etwa bei der Zurückweisung eines Antrages eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Asylberechtigten.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die nach den Entwurf nunmehr unterschiedliche Diktion der §§ 58 Abs. 2 FPG und 10 Abs. 2 AsylG 2005 nicht sachgerecht erscheinen. Die Diktion des § 58 Abs. 2 FPG sollte der des § 10 Abs. 2 AsylG 2005 entsprechen.

Zu Art. 3 Z 2:

Angesichts der verhältnismäßig großen Zahl der davon betroffenen Verfahren wird angeregt zu prüfen, ob bzw. dass es sich bei den Bestimmungen über die freiwillige Ausreise um eine „Asylsache“ im Sinne des Art. 129c B-VG handelt.

- 3 -

Nach dem Entwurf ist sowohl in fremdenpolizeilichen als auch (mit Ausweisung verbundenen) Asylverfahren über eine Frist für die freiwillige Ausreise abzusprechen, was zu einer Zuständigkeit verschiedenster Behörden und Gerichte führt und daher eine langjährige Judikaturentwicklung bedingen wird.

Im Konkreten ist auszuführen, dass – um die zusätzlichen Verfahren möglichst gering zu halten – jedenfalls eine Frist für die freiwillige Ausreise nur über Antrag gewährt werden sollte, wie es von Art. 7 der Rückführungsrichtlinie ermöglicht wird. Über diese Antragspflicht muss der Antragsteller in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem sollte dem Antragsteller auch die Pflicht auferlegt werden, in seinem Antrag gleichzeitig auch die Gründe, warum er eine solche Frist benötigt, darzulegen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 sollte der vorgeschlagene § 10a AsylG 2005 jedenfalls nur für Rückkehrentscheidungen gelten.

Unklar erscheint die Diktion „*und in den Fällen des § 12a Abs. 1 iVm § 68 AVG*“, da im Anwendungsbereich des § 12a AsylG 2005 eben keine neue Ausweisung ausgesprochen wird, sondern eine noch aus einem früheren Verfahren aufrechte Ausweisung durch den Verlust des Faktischen Abschiebeschutzes durchsetzbar wird. Es stellt sich die Frage, inwieweit hier die Setzung einer neuen Frist intendiert ist.

Weiters ist der Verweis in § 10a Abs. 2 AsylG 2005 nicht ausreichend determiniert. Insbesondere ist nicht klar, wann im Asylverfahren keine Frist für eine freiwillige Ausreise zu gewähren ist, da sich § 55 Abs. 4 FPG eindeutig nur auf fremdenpolizeiliche Verfahren bezieht.

Zudem ist nicht zu erkennen, wer im Asylverfahren die Auflagen festsetzen soll, insbesondere, ob der Asylgerichtshof nur über die Frist des Bundesasylamtes und deren Auflagen absprechen kann. Dafür spricht der Umstand, dass der Asylgerichtshof an den Beschwerdegegenstand gebunden ist. Würde das Bundesasylamt also die Gewährung einer Frist für eine freiwillige Ausreise ablehnen, so könnte der Asylgerichtshof, wenn er die Frist gewährt zu deren Sicherung keine Auflagen festlegen, da dies nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wäre.

Auch erscheint es nicht sachgerecht, dass das Bundesasylamt, nachdem der Asylgerichtshof eine Frist für eine freiwillige Ausreise gewährt hat, diese mit

- 4 -

Mandatsbescheid aberkennen kann, da diesfalls dem Beschwerdeführer nur das Rechtsmittel der Vorstellung zur Verfügung steht und er somit faktisch keinen Zugang zu gerichtlichen Rechtsschutz hat, da es das Bundesasylamt in der Hand hat, binnen einer Frist von sechs Monaten über die Vorstellung zu entscheiden. Das könnte dazu führen, dass – selbst bei unveränderter Entscheidungslage – die rechtswidrige Aberkennung der Frist für die freiwillige Ausreise keinem hinreichenden Rechtsschutz unterliegt.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum auch Fremden, bei denen ein Sicherheitsbedarf besteht (etwa weil sie in Schubhaft genommen wurden oder selbst angegeben haben, nicht freiwillig ausreisen zu wollen), eine Frist für eine freiwillige Ausreise gewährt werden muss; insbesondere stellt sich die Frage, ob diesfalls die Anhaltung in Schubhaft weiterhin gerechtfertigt ist.

Die Richtlinie sieht eine Frist von sieben bis 30 Tagen vor. Es wird dringend angeraten für den „Normalfall“ eine fixe Frist festzulegen, die dem Asylwerber ex lege zusteht und allenfalls über begründeten Antrag verlängert werden kann, da gemäß Art. 7 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie die Möglichkeit einer Verlängerung über Antrag zu ermöglichen sein wird..

Weder der Richtlinie noch dem Gesetz sind Determinanten für die Bestimmung der verlängerten Frist zu entnehmen. Es wird daher dringend angeraten, dem Vollzug ein Werkzeug zur Bestimmung dieser Frist in die Hand zu geben. Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollten (ausschließlich) rückkehrbezogene Kriterien beispielhaft angeführt werden. Darüber hinaus könnte etwa bei Vorhandensein schulpflichtiger Kinder eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt werden.

Nach dem Entwurf ist es möglich, dass die Frist bis zu einem Jahr beträgt. Die Richtlinie gibt diese Höchstfrist nicht vor; es ist zumindest theoretisch denkbar, dass eine längere Frist gewährt werden können muss. Die Ausschöpfung der im Entwurf vorgesehenen Maximalfrist von einem Jahr könnte im Spannungsfeld zu Art. 8 EMRK stehen, da die Prüfung der Dauer der festzusetzenden Frist für die freiwillige Ausreise bereits zu einem großen Teil in der Prüfung nach Art. 8 EMRK enthalten ist. Die allenfalls gewährte Frist von einem Jahr könnte in Anbetracht des gewährten Aufenthaltes von einem zusätzlichen Jahr und der damit einhergehenden Aufenthaltsverfestigung bzw. Integration eine völlig neue Entscheidungsgrundlage für die Prüfung nach Art. 8 EMRK bewirken, sodass

- 5 -

diesfalls wohl künftig von einer nach Ablauf des Jahres (oder Änderung der Umstände) neuen Prüfungsnotwendigkeit auszugehen sein wird. Aus diesen Gründen sollte die Höchstfrist herabgesetzt oder von der Normierung einer Höchstfrist abgesehen werden.

Schließlich erscheint es nunmehr nicht mehr sachgerecht, Entscheidungen, die mit einer Frist für eine freiwillige Ausreise verbunden sind, gemäß § 23 Abs. 3 AsylG 2005 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zustellen zu lassen.

Auch wäre klarzustellen, wie sich § 10a AsylG 2005 zu § 38 Abs. 1 AsylG 2005 verhält und zu überprüfen, ob die Tatbestände des § 38 AsylG 2005 der Rückführungsrichtlinie entsprechen. Es ist unklar, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen der Asylgerichtshof über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes, in denen dieses gemäß § 38 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt und eine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt hat, nicht binnen einer Woche abgesprochen hat. Liegt die vom Gesetz geforderte durchsetzbare Ausweisungsentscheidung bereits nach Ablauf der Wochenfrist oder erst nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise vor?

Im Sinne einer größeren Verfahrenseffizienz bzw. -ökonomie wird angeregt, die Zuständigkeit der Entscheidung über eine Frist für eine freiwillige Ausreise nach der Rechtskraft der asylgesetzlichen Ausweisungsentscheidung bei der jeweils zuständigen Fremdenpolizeibehörde zu begründen. Insbesondere die Abklärung der faktischen Durchführung der freiwilligen Ausreise bzw. Abschiebung erfordert eine Zeitnähe der Entscheidung über die Frist zur freiwilligen Ausreise (inklusive allfälliger Auflagen) zur rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung.

Eine organisatorisch sinnvolle Zusammenführung dieser Verfahren könnte diesfalls im Rahmen des geplanten Bundesamtes für Migration erfolgen.

Zu Art. 3 Z 11 bis 14

Der vorgeschlagene Entwurf würde auch in diesem Bereich zu einer erheblichen quantitativen Mehrbelastung des Asylgerichtshofes, und in weiterer Folge eventuell auch des Verfassungsgerichtshofes, führen. Darüber hinaus hätten die vorliegenden Bestimmungen zur Folge, dass Parallelverfahren zu bzw. neben Asylbeschwerdeverfahren

- 6 -

zu führen wären. Dies sollte im Sinne eines effizienten Rechtsschutzes und der Verfahrensökonomie jedenfalls vermieden werden.

Auch ist mangels einer sachlichen Rechtfertigung die unterschiedliche Normierung der Rechtsberatung im AsylG 2005 und im FPG nicht nachvollziehbar. Zur Vermeidung zusätzlicher Verfahren und der nicht nachvollziehbaren, unsachlichen Differenzierung zwischen Asyl- und Fremdenpolizeiverfahren (innerhalb der Asylverfahren zwischen Zulassungs- und sonstigen Verfahren) wird daher angeregt, die asylrechtlichen Normen bezüglich der Rechtsberatung mit denen des Fremdenpolizeigesetzes zu harmonisieren.

Darüber hinaus sollte jedenfalls klargestellt werden, dass in Zulassungsverfahren der im Verfahren vor dem Bundesasylamt bestellte Rechtsberater im Zulassungsverfahren auch für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof – das rechtlich ein Teil des Zulassungsverfahrens ist – zuständig ist. Dies hätte auch den Vorteil, dass der Rechtsberater schon mit den Einzelheiten des Falles vertraut ist. Gerade in diesen Verfahren ist eine derartige gesetzliche Regelung auf Grund der kurzen Entscheidungsfristen unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte durch die Formulierung im § 64 Abs. 4 AsylG 2005 klargestellt werden, dass der Rechtsberater, der den Beschwerdeführer im Zulassungsverfahren unterstützt hat, diesen auch in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Zurückweisungsentscheidung vor dem Asylgerichtshof zu unterstützen hat.

In § 66 AsylG 2005 wäre klarzustellen, ob die „*Beratende Unterstützung im zugelassenen Verfahren vor dem Bundesasylamt*“ über Antrag oder nur faktisch gewährt oder nicht gewährt wird; jedenfalls müssten zusätzliche Verfahren aus diesem Titel vermieden werden, sodass – sollte es keine amtswegige Beigebung geben – jedenfalls vor dem Bundesasylamt eine hoheitliche Bestellung von Rechtsberatern explizit auszuschließen wäre. Auch sollte die beratende Unterstützung in amtswegig geführten Verfahren (etwa: Aberkennungsverfahren) in gleicher Weise gewährt werden. Es fehlt in § 66 AsylG 2005 eine dem § 65 Abs. 7 AsylG 2005 entsprechende Regelung (Amtsverschwiegenheit, Haftpflicht). Dasselbe gilt für die Zustellung an die juristische Person, wie sie in § 65 Abs. 6 AsylG 2005 letzter Satz vorgesehen ist.

Zu § 66a AsylG 2005 ist – soweit dem Vorschlag der amtswegigen Beigebung eines Rechtsberaters nicht gefolgt wird – auszuführen:

- 7 -

Jedenfalls wäre zu klären, wer für die Erledigung der Anträge zuständig ist, wer welche Kosten zu tragen hat und in welcher Frist der Antrag gestellt werden kann. Auch ist es nicht mit Art. 15 der Verfahrensrichtlinie vereinbar, dass Rechtsberatung vor dem Asylgerichtshof nur gegen eine mit einer Ausweisung verbundene Entscheidung gewährt wird. Weiters sollte die Zuständigkeit eines Einzelrichters bzw. des Vorsitzenden des Senats für solche Entscheidungen normiert werden (vgl. auch die Entscheidung über den faktischen Abschiebeschutz § 61 Abs. 3a AsylG 2005).

Auf die in § 66a Abs. 1, 4 und 5 AsylG 2005 genannten Einschränkungen sollte – ausgenommen die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Beigebung eines Rechtsberaters innerhalb einer Frist bspw. der gesetzlichen Beschwerdefrist (bei sonstigem Ausschluss) – zur Vermeidung von Parallelverfahren verzichtet werden.

§ 66a Abs. 2 AsylG 2005 ist nicht hinreichend klar formuliert; es muss ausgeschlossen sein, dass es dem Bundesasylamt durch Beschwerdevorlage möglich ist, die Zuständigkeit zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag zu verändern. Es müsste klargestellt werden, dass das Bundesasylamt zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist, wenn dieser vor Beschwerdevorlage eingebracht wurde.

Weiters führt die in § 66a Abs. 2 erster Satz AsylG 2005 vorgesehene Fiktion im Fall von Anträgen nach Abs. 1 Z 1 dazu, dass rechtzeitig beim Bundesasylamt eingebrachte Anträge auf Beigebung eines Rechtsberaters die Beschwerdefrist wahren und in der Folge eine Verpflichtung des Asylgerichtshofes auslösen, im Falle der Beigebung eines Rechtsberaters gegenüber dem Beschwerdeführer (und dem) Rechtsberater einen Verbesserungsauftrag zur inhaltlichen Ausführung der Beschwerde zu erlassen. Im Fall von Anträgen nach

Abs. 1 Z 2 führt die Geltung als Beschwerde zur Verpflichtung des Bundesasylamtes, den Antrag als Beschwerdeergänzung nachzureichen. Dies sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie mit Beschwerden, denen die aufschiebende Wirkung nicht zukommt, umzugehen ist. Dies wird im Wesentlichen Verfahren betreffen, in denen die aufschiebende Wirkung nach § 38 AsylG 2005 aberkannt wurde; sieht man den § 65 AsylG 2005 nicht auf Verfahren vor dem Asylgerichtshof anwendbar, würde dies auch Verfahren nach §§ 4 und 5 AsylG 2005 betreffen. Es könnte sich die Verpflichtung des

- 8 -

Asylgerichtshofes ergeben, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, um dem (bisher unvertretenen) Beschwerdeführer die Möglichkeit der Ausformulierung seiner Beschwerde (und damit der ihn treffenden Gefahren nach Art. 2, 3 EMRK) zu geben.

Zur weiteren Klarstellung über die Wirkung von Anträgen wäre es wohl auch angezeigt, gesetzlich festzulegen, dass der Rechtsberater ohne Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Beschwerdeführer nicht als Vertreter anzusehen ist; jedenfalls muss klar sein, ob der bestellte Rechtsvertreter schon auf Grund der Bestellung Zustellbevollmächtigter ist oder nicht.

Aus dem Gesetzestext muss sich eindeutig ergeben, bis wann der Antrag eines Asylwerbers gestellt werden muss, dh. es sollte klar gesagt werden, bis wann der Antrag zulässig und ab wann dieser verspätet ist, da sich aus § 66a Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 interpretativ ergeben könnte, dass der Beschwerdeführer auch im laufenden Verfahren zur Erfüllung von Aufgaben nach der leg.cit. bestellt werden könnte. Wäre § 66 Abs. 3 AsylG 2005 so zu lesen, dass eine Bestellung für Anträge nach § 66 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 auch nach Ende der Beschwerdefrist zulässig ist, enthielte der Entwurf in diesem Zusammenhang keine Bestimmungen, die dadurch entstehenden Verzögerungen vorbeugen würden.

Grundsätzlich sollten die Einschränkungen gegebenenfalls des § 66a Abs. 4 AsylG 2005 in den Erläuterungen im Hinblick auf deren sachliche Rechtfertigung im Lichte der Verfahrensrichtlinie erklärt werden.

Die Definition des Begriffes „Hilfsbedürftigkeit“ in § 66a Abs. 5 AsylG 2005 ist unscharf und lässt einen weiten Interpretationsspielraum zu. Es ist nicht klar geregelt, welche Einkommensgrenzen gelten sollen und wie die Grenzen im Verhältnis zur Verfahrenshilfe gemäß § 63 Abs. 1 ZPO (geht diese weiter als die Hilfsbedürftigkeit?) sind. Diese Begriffsbestimmung birgt einerseits das Risiko von Ermittlungsverfahren, die aufwändiger sein können als das Verfahren zur materiellen Rechtsmittelentscheidung und ist nicht geeignet, eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen, vor allem deshalb, da grundsätzlich zwei Behörden zur Begebung des Rechtsberaters zuständig sein sollen.

Dem Präsidium des Asylgerichtshofes erscheint es in jedem Fall sinnvoll und im Interesse der Verfahrensökonomie erforderlich, die organisatorische Abwicklung der Rechtsberatung dafür qualifizierten juristischen Personen zu übertragen. In diesem Zusammenhang sollte

- 9 -

die Möglichkeit eröffnet werden, mehr als eine juristische Person mit der Rechtsberatung zu betrauen. Jedenfalls sollte die Aufgabenstellung der Juristischen Person sowie ihrer Mitarbeiter klar umrissen sein.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die Wortfolge in § 66 a Abs. 7 AsylG 2005 *“im Einzelfall an keine Weisungen gebunden“* auszulegen ist. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen den Rechtsberatern im Zulassungsverfahren gemäß § 64, welche unabhängig und weisungsfrei sind, und jenen im Verfahren vor dem Asylgerichtshof unterschieden wird. Diesbezüglich erfolgt auch in den Erläuternden Bemerkungen keine Klarstellung.

Es ist unklar, weshalb § 66a Abs. 7 AsylG 2005 dritter bis sechster Satz von der Systematik des – dasselbe anordnenden – § 65 Abs. 7 AsylG 2005 abweicht (der erste Satz in

§ 65 Abs. 7 AsylG 2005 wird in § 66a Abs. 7 AsylG 2005 in zwei Sätze zerlegt, nämlich in den dritten und den letzten). Darüber hinaus wird die Amtsverschwiegenheit in § 65 Abs. 7 AsylG 2005 bereits in § 64 Abs. 1 AsylG 2005 normiert und ergibt sich außerdem aus § 65 Abs. 5 AsylG 2005.

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, welches Ressort für die Kosten der Rechtsberatung – sofern diese überhaupt kostenlos zur Verfügung gestellt wird, da entgegen den vergleichbaren Bestimmungen des § 63 Abs. 1 FPG sowie § 64 Abs. 3 AsylG 2005 eine Regelung fehlt - aufkommt. Des Weiteren wäre klarzustellen, ob ein Dolmetscher beizugeben ist (vgl. § 64 Abs. 4 AsylG 2005) bzw. wer die Kosten für eine allfällige Beigebung zu tragen hat.

Zu Art. 3 Z 16

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten keine Übergangsvorschrift für die Behandlung von Anträgen auf Zuweisung eines Rechtsberaters in Verfahren, die gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 nach dem AsylG 1997 zu Ende zu führen sind. Auf Grund der vorgesehenen Inkraftsetzungsregelung des § 73 Abs. 9 AsylG 2005 ergibt sich (bloß) die Anwendung in allen nach dem AsylG 2005 zu führenden Verfahren. Zur Vermeidung von Umsetzungslücken zu den genannten Richtlinien sollte die Anwendung einer Neuregelung

- 10 -

auch in Verfahren nach dem AsylG 1997 an systematisch geeigneter Stelle in § 75 AsylG 2005 vorgesehen werden.

Auch sollte klargestellt werden, dass die §§ 10 und 10a AsylG 2005 auf Verfahren nach dem AsylG 1997 anwendbar sind, das heißt § 75 Abs. 8 AsylG 2005 wäre im Hinblick auf das Zitat hinsichtlich des anzuwendenden Gesetzes zu korrigieren.

Außerhalb der vorgeschlagenen Normen wird angemerkt:

Zur Beurteilung der Integration wäre es in manchen Verfahren notwendig, eine Auskunftspflichtung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger dem Asylgerichtshof gegenüber zu normieren, wie sie gegenüber den ordentlichen Gerichten aufgrund der Bestimmung des § 89h GOG bereits besteht.


Legistische Anmerkungen

- In § 65 Abs. 6 AsylG 2005 zweiter Satz ist das erste „und“ offenbar überflüssig.
- In § 66 Abs. 1 AsylG 2005 gehört das Wort „Beischaffung“ durch „Beiziehung“ ersetzt.
- Die Ziffer 6 im Begutachtungsentwurf sollte lauten: „....durch einen Strichpunkt und in der Z 7 durch ein „und“ ersetzt....“.
- In § 66a Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 gehört das Wort „Einbringen“ durch „Einbringung“ ersetzt.
- In § 66a Abs. 4 Z 1 AsylG 2005 gehört „§ 38“ durch „§ 39“ ersetzt.

- 11 -

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

3. Februar 2011
Der Präsident:
Perl

Signaturwert	D/tb5Jt7DhhXR/p1Nqfdk8YF9f3v0UYnuyPiHsyKoGctAinMyQBDOWQg6tW7K7lccVpO7sSCHuYHd7VbpAUu5MDdJi2/UyodjIU/dTZcUMttoy3WGf5jZ0Hf2/rAhetzokAny7dOvWYnxsN8DHBfHL7RoFSezLBz1YKLymbiqQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-03T11:15:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	